

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0395-I/A/15/2015

Wien, am 15. Jänner 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 7062/J der Abgeordneten Steinbichler, Kolleginnen und Kollegen** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Frage 1:

- *Warum wird der Ursprung der Lebensmittel – und dabei insbesondere der der (Haupt-) Bestandteile (u.a. Geburtsort, Aufzuchtort, Schlachtort, Verarbeitungsort, etc.) – die für die g.g.A.-Produkte verwendet werden, nicht schärfer festgelegt?*

Vorausgeschickt wird, dass für Antragsverfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 das Patentamt/BMVIT zuständig ist. Die genannte Verordnung dient nicht primär der allgemeinen Kennzeichnung von Geburts-, Aufzucht- oder Schlachtort etc. – dafür gibt es andere Vorschriften, die eingehalten werden müssen – sondern der Wahrung der Rechte des geistigen Eigentums im Zusammenhang mit den geschützten Namen von Produkten, die einen immanenten Zusammenhang zwischen den Produktmerkmalen und seinem geografischen Ursprung aufweisen. Sie soll das Besondere dieser Produkte erhalten und die Vielfalt und Tradition im Lebensmittelbereich sichern. Da es unterschiedliche Grade der Intensität des Zusammenhangs zwischen Produkt und Herkunftsort gibt, unterscheidet die Verordnung zwischen g. g. A. (geschützte geografische Angabe) und g. U. (geschützte Ursprungsbezeichnung).

Frage 2:

- *Wie beurteilt Ihr Ressort den Konsumentenschutz im Bereich der g.g.A.-Bezeichnungen?*

Gemäß Art. 26 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher/innen über Lebensmittel (LMIV) bestehen die Systeme zu g. g. A. bzw. g. U. sowie g. t. S. (garantiert traditionelle Spezialität) selbstständig neben den verpflichtenden Herkunftsbestimmungen nach der LMIV. Dies bedeutet, dass die Regelungen zur verpflichtenden Angabe des Ursprungslandes oder des Herkunftsortes nicht für diejenigen Lebensmittel gelten, für die ein spezieller Bezeichnungsschutz besteht.

Fragen 3 bis 6:

- *Wäre es nicht unbedingt notwendig, die Herkunft der Lebensmittel (mindestens die der wichtigsten Bestandteile des Produkts) explizit anzugeben?*
- *Ist es nicht Konsumententäuschung, wenn in den Produkten mit g.g.A.-Angabe die Hauptbestandteile (etwa: Fleisch, Speck, Milch, Kürbiskerne, usw.) nicht aus der angegebenen bzw. der durch die Auslobung suggerierten Region bzw. sogar aus dem Ausland stamm(t)en?*
 - a. *Falls nein, warum nicht?*
 - b. *Falls ja, um welche Produkte handelte es sich? Wie wurde in diesen Fällen jeweils vorgegangen? Gab es entsprechende Anzeigen - und wenn ja; waren diese gerechtfertigt?*
- *Gab es bis dato Anzeigen wegen Missbrauch von g.g.A.-Bezeichnungen?*
 - a. *Falls ja, um welche Produkte handelte es sich? Waren die jeweiligen Anzeigen gerechtfertigt? Wie wurde in diesen Fällen vorgegangen/entschieden?*
- *Werden Sie diese Missstände abstellen bzw. was werden Sie dagegen unternehmen?*

Diese Fragen sind seitens meines Ressorts, welches für die Kontrolle von geschützten Angaben bei Lebensmitteln zuständig ist, zu verneinen. Kontrolle und Überwachung im Jahr 2014 betreffend die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 sowie die entsprechende Marktkontrolle ergaben in diesem Zusammenhang keine Beanstandungen. Eine Konsument/inn/entäuschung bei g. g. A. wird deshalb nicht gesehen, weil davon auszugehen ist, dass kundige Konsument/inn/en den Unterschied zwischen g. g. A. und g. U. und damit die engere Beziehung zur Herkunft bei der g. U. kennen. Zudem wird die Produktspezifikation, in der das Produkt beschrieben, das Herstellungsgebiet definiert und das Herstellungsverfahren festgelegt werden, auf der Homepage des Patentamtes veröffentlicht. Interessierte Verbraucherinnen und Verbraucher haben damit auch die Möglichkeit sich über die Beschaffenheit des g. U.- bzw. g. g. A. - Produktes zu informieren.

Frage 7:

- Würde ein österreichisches Gütesiegel einen besseren Schutz gewährleisten?

Für über die Bedeutung der Angaben g. U., g. g. A. und g. t. S. informierte Konsument/inn/en ist ein Mehrwert durch ein österreichisches Gütesiegel nicht erkennbar.

Dr.ⁱⁿ Sabine Oberhauser

Signaturwert	gN37SBgnBN2fEXJZzXQKolbJNz/muLjeehswRFYvnHqG1OmKWup5aNoUr2HARhZg4PqTdvoXjGbHMIKp/GjgIV0WxfLxxl3IRzllC+UH5YgRUFatb8VeekOdw+U4u4kiiFj4+ul9LpzNhQgc+JxPLO7QW3DMCCwp+mdXtaZaPZtyEt3kOqJVpu/0RMhr7yx77dmLdMFZYL2Tr97EKM0Qle7oDcpaVyFeE3HCUfzxcwQv+sMmq5QNWzQiTgrR0MlnHeZ/XkarPLfM9jf0aHnFIO/6TXjFMrjllTBVqvS087kc3Csq3ym4mlRtASUCnGbJIEIBfimWzVfLCnGRMme2Q==	
	Unterzeichner	serialNumber=954749996045,CN=Bundesministerium für Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit	2016-01-15T09:10:34+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1721029
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	